

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1956

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
12. 9. 56	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fischgesetzes . . . . .	267
	Arzegen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
15. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Waldeck nach Paderborn . . . . .	267
15. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Innenstadt bis Landwehr . . . . .	268
	Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.	
12. 9. 56	Betrifft: Änderung der Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralkbanken . . . . .	268
7. 9. 56	Betrifft: Wochenausweis . . . . .	268

**Verordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Fischgesetzes.**

Vom 12. September 1956.

Auf Grund der §§ 6, 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955 (BGBl. I S. 567), des § 2 der Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft vom 8. August 1956 (BAnz. Nr. 155), des § 2 der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes vom 8. August 1956 (BAnz. Nr. 155) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

**§ 1**

Als zuständige Behörde für

- die Entgegennahme der Meldungen nach der Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft und
- die Erhebung und Stundung der Beiträge sowie die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass der Beiträge nach der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

Das Landesernährungsamt ist im Rahmen der ihm hiermit übertragenen Aufgaben auskunftsberichtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

**§ 3**

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen das Fischgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen.

**§ 4**

Die Bestimmung anderer Behörden zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 267.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 15. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Waldeck nach Paderborn.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12. März 1956, S. 98, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den

Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Waldeck nach Paderborn

in den Gemeinden Uedorf, Erlinghausen und in der Stadt Niedermarsberg im Landkreis Brilon im Regierungsbezirk Arnsberg,

in den Gemeinden Oesdorf, Meerhof, Dalheim-Blankenrode, Helmern, Atteln, Henglarn, Etteln im Landkreis Büren im Regierungsbezirk Detmold sowie

in den Gemeinden Kirchborchen, Nordborchen, Wever und in der Stadt Paderborn im Landkreis Paderborn im Regierungsbezirk Detmold

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 267.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Immigrath bis Landwehr.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16. August 1956, S. 235, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Immigrath bis Landwehr — als Verbindungsleitung zwischen der bestehenden Gasfernleitung Duisburg-Köln und der Bergischen Leitung — mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen in der Stadt Langenfeld (Rhld.) im Rhein-Wupper-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1956 S. 268.

### Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken.

Wir weisen auf die Veröffentlichung der Landeszentralbanken im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 11. September 1956 hin, mit der die Änderung der

Bestimmungen über den Devisenverkehr der Landeszentralbanken bekanntgegeben wird.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf die in derselben Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlichten Änderungen der „Allgemeinen Bestimmungen der Bank deutscher Länder für den Devisenverkehr“ nehmen wir Bezug.

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. i. V. Dr. Prost.

GV. NW. 1956 S. 268.

### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	520 042	—	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . . . .	—	2	—	Einlagen und Rückstellungen . . . . .	—	111 518	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	647 847	—	Einlagen				
Wertpapiere				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*)	1 515 224	+ 442 473		
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	87	87	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	309	+ 144		
b) sonstige . . . . .	87	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	34 108	÷ 10 005		
Ausgleichsforderungen				d) von alliierten Dienststellen	12 324	— 1 932		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	615 676	133	615 809	e) von sonstigen inländischen Einlegern	87 124	+ 7 301		
b) angekauft . . . . .	615 676	133	615 809	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	3 507	1 632 596	— 6 647	+ 451 344
Lombardforderungen gegen				Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	2 518
a) Wechsel . . . . .	2 607	1	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	—	—	—	237
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	457	457	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(158 896)	—	(— 827)	—
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—		1 873 313	—	—	+ 449 063
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	4 771	—					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	53 690	—					
		1 873 313	—					
			+ 449 063					

\* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1956

Reserve-Soll . . . . . 178 169

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

+ 3 951

Reserve-Ist . . . . . 399 976

+ 210 885

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*	Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1956	Veränderungen gegenüber dem Vormonat
Reserve-Soll . . . . .	1 297 932	+ 31 262
Reserve-Ist . . . . .	1 324 067	+ 34 790
Überschußreserven . . . . .	26 135	+ 3 528
Summe der Überschreitungen . . . . .	26 395	+ 3 382
Summe der Unterschreitungen . . . . .	260	— 146
Überschußreserven . . . . .	26 135	+ 3 528

Düsseldorf, den 7. September 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. Braune.

GV. NW. 1956 S. 268.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.